

Schriftliche Festsetzungen u. Hinweise

DIE ANGEgebenEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO
IN VERBINDUNG MIT DER MBO.

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENÄUME IST NICHT
GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

IM BEZUG AUF DAS VORTRETEN VON BAUTEILEN IN DIE VORGÄRTEN
GILT §13 MBO.

DIE HEIZUNG IM FLACHBAU MUSS SO BESCHAFFEN SEIN, DASS
BELÄSTIGUNGEN BENACHBARER GEBÄUDE AUSGESCHLOSSEN SIND.

IM MITTELHOCH- U. HOCHBAU DIENEN DIE EINGETRAGENEN STELLPÄTZE
DER TEILWEISEN ERFÜLLUNG DER R G a O. DIE FEHLENDEN STELLPLÄTZE
MÜSSEN AUF PRIVATEM GELÄNDE NACHGEWIESEN WERDEN. DIE R G a O
IST IM VERHÄLTNIS 1:1,5 ZU ERFÜLLEN.

IM FLACHBAU MUSS DIE R G a O AUSSCHLIESSLICH AUF PRIVATEM
GELÄNDE ERFÜLLT WERDEN.

DIE DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN UND
DIE ABLEITUNG (VERSICKERUNG) DES OBERFLÄCHENWASSERS DER ZUGE-
HÖRIGEN WOHNWEGE SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

MÜLLGROSSBEHÄLTER 4m³. DIE BEHÄLTER MÜSSEN MIT L K W
RÜCKWÄRTS ANFAHRBAR SEIN.

DIE AUSNUTZUNG EINES DER BEIDEN HÖCHSTMASSE DARF NICHT
ZUR ÜBERSCHREITUNG DES ANDEREN HÖCHSTMASSES FÜHREN.

SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT
BEFAHREN WERDEN.

AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE
ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.

DIE ANGEgebenEN GESCHOSSZAHLEN BEZIEHEN SICH AUF DIE STRASSENHÖHEN.

BEI DEN 1 UND 2 GESCHOSSIG BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKEN IST DAS AN DAS HAUS
ANGRENZENDE GARTENGELÄNDE AUF HÖHE OKF. E G. min. 0,15m ANZUSCHÜTTEN.

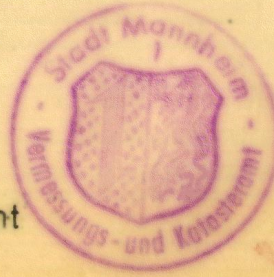
BEI DEN MIT X BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKEN SIND DIE HÄUSER AUF DER GARTENSEITE
2 GESCHOSSIG AUSZUBILDEN. DIE VORGÄRTEN DIESER HÄUSER SIND AUF OKF. E G. min.
0,15m ANZUSCHÜTTEN. AUF DEN VORGARTENSTÜTZMAUERN SIND EINFRIEDIGUNGEN
UNZULÄSSIG.

AUF GEWERBE ODER INDUSTRIEGRUNDSTÜCKEN IST NUR EINE WOHNUNG FÜR AUFSICHTS
PERSONAL ZULÄSSIG.

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 1. 1962
wird bestätigt.

Mannheim, den 29. Mai 1964

Vermessungs- und Katasteramt



Finckh

Mannheim, den 13. Mai 1964

DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII

Kirch

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 13. Mai 1964

STADTPLANUNGSAMT

Gulen.

BAUDIREKTOR

